# ZAP

7 | 2021

1. April 33. Jahrgang ISSN 0936-7292

ZAP jetzt in Anwaltspraxis Wissen!

www.anwaltspraxis

### Zeitschrift für die Anwaltspraxis

Herausgeber: Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer • Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Ekkehart Reinelt, Karlsruhe • Prof. Dr. Martin Henssler, Institut für Anwaltsrecht, Universität zu Köln • Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins • Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons, Duisburg • Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen • Rechtsanwalt Dr. Hubert W. van Bühren, Köln Begründet von: Rechtsanwalt Dr. Egon Schneider

#### **AUS DEM INHALT**

#### Kolumne

Die große BRAO-Reform (S. 317)

#### Anwaltsmagazin

Bundesrat billigt wichtige Gesetze (S. 319) • Homeoffice-Regelung wird verlängert (S. 321) • Jahresbericht des Bundesverwaltungsgerichts (S. 323)

#### Aufsätze

Langohr-Plato, Neuregelung des gesetzlichen Insolvenzschutzes für betriebliche Altersversorgung (S. 339)

Sartorius, Die Grundrente für langjährige Versicherung – Einführung und Überblick (S. 343)

Burhoff, Verfahrenstipps und Hinweise für Strafverteidiger (1/2021) (S. 351)

#### Rechtsprechung

LAG Düsseldorf: Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung aus der Kanzlei (S. 335)

BVerfG: Strafrechtliche Vermögensabschöpfung (S. 337)

EuGH: Bereitschaftszeit in Form von Rufbereitschaft (S. 338)

ZAP



## Kolumne

#### Die große BRAO-Reform

Seit ich begonnen habe, mich wissenschaftlich mit dem anwaltlichen Berufsrecht zu befassen, erlebe ich es als in einer Dauerunruhe befindlich. Dies mag teilweise meiner Beteiligtenperspektive geschuldet sein und auf externe Beobachter anders wirken. Doch über die einschneidende Wirkung, die es hatte, als nur kurz nachdem ich Anfang Mai 2013 die Arbeit als Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität zu Köln und an meiner Dissertation zu Scheinsozietäten begonnen hatte, der II. Zivilsenat des BGH gem. Art. 100 Abs. 1 GG das Bundesverfassungsgericht anrief, um eine Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des Sozietätsverbots (∫ 59a Abs. 1 BRAO) einzuholen, dürfte kein Zweifel bestehen. Immerhin ging es um die Zentralnorm des bis heute im Gesetz nur spärlich ausformulierten anwaltlichen Gesellschaftsrechts. Bekanntlich führte der Beschluss des BGH dazu, dass 2016 die Verfassungswidrigkeit der Regelung, zumindest, soweit sie Rechtsanwält\_innen eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärzt\_innen oder mit Apotheker\_innen im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft (PartG) untersagt, durch das BVerfG (Beschl. v. 12.1.20216 - 1 BvL 6/13, ZAP EN-Nr. 215/2016) festgestellt wurde. Darüber hinaus erklärte das BVerfG bereits 2014, also nur ein Jahr nach meinem Erstkontakt mit der Rechtsmaterie, die Mehrheitserfordernisse für Anwält innen bei interprofessioneller Zusammenarbeit in der Anwalts-GmbH nach ( § 59e, 59f BRAO wegen Verletzung von Art. 12 GG (teilweise) für nichtig. Es ist also nicht verwunderlich, wenn mir Rechtssicherheit im Anwaltsrecht als rares Gut erscheint.

Mit der derzeit diskutierten "großen BRAO-Reform" – konkret geht es um das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der

rechtsberatenden Berufe - soll dieser Unsicherheit nunmehr ein Ende gesetzt werden. Tatsächlich erscheinen die formulierten Vorschläge wohldurchdacht und ausgewogen. Selbst bei der ursprünglich geplanten Erstreckung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen auf Fälle, in denen eine Rechtsanwält\_in aus einem Mandat sensibles Wissen erlangt hat, das für die neue Partei in einer anderen Rechtssache vorteilhaft sein könnte, wurde in Reaktion auf die demgegenüber erhobene Kritik im RegE noch einmal nachgebessert. Es soll jetzt nur noch um eine Information aus einem anderen Mandatsverhältnis gehen, "die für die Rechtssache von Bedeutung ist und deren Verwendung in der Rechtssache im Widerspruch zu den Interessen des Mandanten des vorhergehenden Mandats stehen würde" (¶ 43a Abs. 4 Nr. 2 RegE-BRAO). Zudem soll sich die sog. Sozietätserstreckung nicht auf die Tätigkeitsverbote aufgrund vertraulicher Informationen ausdehnen (Begr. RegE BRAO-Reform, BR-Drucks 55/21, S. 192). Nicht unmittelbar vom Verbot betroffene Mitgesellschafter innen der betroffenen Anwält\_in werden also von dem neuen Verbot nicht miterfasst.

Anders als ersehnt, wird das Berufsrecht wohl trotz alledem nicht allzu bald in ruhigeres Fahrwasser kommen. Dabei muss man nicht einmal bis zum beinahe zeitgleich zur großen BRAO-Reform angestoßenen Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt schauen, der auf Rechtsdienstleister\_innen reagieren will, die unter der Flagge von Inkassodienstleister\_innen i.S.d. § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG segeln, es bislang aber – soweit ersichtlich – nicht vermocht hat, auch nur eine der vielschichtigen Interessengruppen innerhalb der Anwaltschaft zufrieden zu

#### Kolumne | ZAP

stellen. Auch der im RefE und RegE als zentraler Eckpfeiler der BRAO-Reform gedachte Vorschlag, Anwälten\_innen künftig eine interprofessionelle gemeinschaftliche Berufsausübung mit allen Angehörigen Freier Berufe i.S.d. § 1 Abs. 2 PartGG erlauben zu wollen, ist vom Bundesrat jüngst, wie bereits zuvor von der BRAK, harsch kritisiert worden. Die dahinter stehende Idee, anstatt bei interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften - wie bisher - den Gesellschafterkreis einzugrenzen, die nichtanwaltlichen Gesellschafter innen den anwaltlichen Berufspflichten zu unterwerfen und diese so unmittelbarer abzusichern, würde sich - so die Befürchtung des Bundesrats - in ihrer Umsetzung als problematisch erweisen (vgl. Stellungnahme Bundesrat, BR-Drucks 55/21 (B), S. 4f.). Überzeugen kann diese Kritik nicht. Schon der im RefE und RegE gefundene Kompromiss stünde, insofern er die Zusammenarbeit mit Gewerbetreibenden weiterhin ausschließen würde, verfassungsrechtlich wiederum auf tönernen Füßen. Wenn man - so wie es dem Bundesrat vorschwebt – auch im neuen Recht mit einer Liste ausdrücklich als sozietätsfähig anerkannter Berufe agieren und die interprofessionelle Berufsausübung ansonsten von der Verkammerung der fremden Berufsträger\_innen sowie einem ihnen gewährten Zeugnisverweigerungsrecht i.S.v. § 53 StPO abhängig machen würde, wären neuerliche Interventionen des BVerfG wohl erst recht vorprogrammiert.

Für mich als Wissenschaftler sind rechtspolitisch bewegte Zeiten im Berufsrecht per se nichts Schlechtes. Der Gesetzgeber, die Rechtsprechung und die Interessenvertretungen der Anwaltschaft liefern einen steten Strom spannenden neuen Materials, das wissenschaftlich aufgearbeitet und verarbeitet werden muss. Zu hoffen ist aber, dass auch die Rechtsanwält\_innen, die sich an BRAO, BORA etc. alltäglich halten sollen, es schaffen, hier noch den Überblick behalten. Vielleicht sollte unter den gegebenen Vorzeichen überlegt werden, die BRAO-Reform doch noch um eine sanktionierbare allgemeine Fortbildungspflicht sowie eine verpflichtende Ausbildung im Berufsrecht für junge Anwält\_innen zu erweitern, wie es der DAV fordert. Damit gewährleistet ist, dass sich die Berufsträger\_innen in der idyllisch-ruhigen neuen Berufsrechtswelt, so sie denn irgendwann kommt, auch auskennen.

Dr. David Markworth, akademischer Rat z.A./ Habilitand am Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln